

Änderungen im Recht der Sachverständigen und Dolmetscher durch das Budgetbegleitgesetz 2021

Gebührenanspruchsgesetz:

Im Bereich des **Gebührenanspruchsgesetzes** wurde mit dem neuen § 43 Abs. 1a GebAG für Fälle einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) oder einer Untersuchung (samt Befund und Gutachten) zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Gebührenabrechnung anhand eines **gesetzlichen Stundensatzes** von 110 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde vorgesehen. Der Sachverständige kann danach in den Fällen, in denen der Tarif nach § 43 GebAG zur Anwendung kommt (somit in den in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Fällen und Verfahren), entscheiden, ob er den neu eingeführten Stundensatz anspricht oder weiterhin eine Entlohnung des Gutachtens nach dem Regime des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG begehrt. Zu weiteren Details darf auf die als Beilage angeschlossenen Gesetzesmaterialien (ErläutRV 408 BlgNR 27. GP) verwiesen werden.

Gerichtsorganisationsgesetz:

§ 89c Abs. 5a GOG betrifft die Einbringung von Gutachten oder Übersetzungen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs. Da durch die Vorkehrungen im ERV die Datensicherheit und -integrität der übermittelten Dokumente sichergestellt ist und auch der Einbringer nachvollziehbar feststeht, soll bei im ERV eingebrachten Gutachten bzw. Übersetzungen die Unterfertigung entfallen (können); für die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen entfällt insofern das Erfordernis des **§ 8 Abs. 5 SDG** (Unterfertigung bzw. Verwendung eines geeigneten Zertifikats).